

# TSV Göllsdorf e.V.

## ABTEILUNGSORDNUNG

der

### TENNISABTEILUNG

des TSV Göllsdorf

#### Vorwort

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe der Abteilung gilt vorrangig die Satzung des Vereins.

Diese Abteilungsordnung regelt nur die Besonderheiten der Tennisabteilung. Eine Einzelbestimmung der Abteilungsordnung, die der Satzung des TSV Göllsdorf widersprechen sollte, ist unwirksam. Gleiches gilt für Beschlüsse und Maßnahmen der Organe der Tennisabteilung.

Sollten Teile dieser Ordnungen gegen geltendes Recht verstoßen, so sind nur diese unwirksam.

**Diese Abteilungs- und Platzordnung hebt alle bisherigen Vereinbarungen und Beschlüsse auf.**

#### § 1 MITGLIEDSCHAFT

1.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich über den TSV Göllsdorf beantragt werden. Mitglieder der Tennisabteilung müssen auch Mitglieder des TSV Göllsdorf sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Tennisausschuss mit mindestens 2/3 Mehrheit.

2.

Der Ausschuss kann eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre beschließen, um einen geregelten Spielbetrieb zu gewährleisten, und den Antragsteller auf eine Warteliste verweisen.

3.

Mitglieder der Tennisabteilung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Platzanlagen beschädigen oder einen sonstigen Vermögensschaden verursachen, sind dem TSV Göllsdorf haftbar.

4.

Mitglieder der Tennisabteilung, die der Tennisabteilung Schaden zufügen bzw. den Vereinsfrieden stören, deren Mitgliedschaft kann vom Tennisausschuss mit 2/3 Mehrheit fristlos gekündigt werden. Das Mitglied hat das Recht vor dem Beschluss angehört zu werden.

5.

Mannschaftsspieler/innen im Alter von 18 Jahren bis 69 Jahren sind zur Ableistung einer von dem Ausschuss festzulegenden Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet (derzeit 5 Stunden), ersatzweise wird eine Umlage pro nicht geleistete Stunde erhoben. Die Pflichtarbeitsstunden sind für gemeldete Sechsermannschaften von den ersten 8 gemeldeten - und bei den Vierermannschaften von den ersten 6 gemeldeten Spielern zu erbringen. Der Stundensatz beträgt derzeit 15 Euro. Bei Nichterfüllung wird die Umlage von der hinterlegten Bankverbindung eingezogen.

Arbeitsstunden sind Leistungen die vom Ausschuss gefordert oder genehmigt wurden. Die Stundennachweise müssen vom Mannschaftsspieler/in in der im Gerätehaus ausgelegten Liste eingetragen und unterschrieben werden.

6.

Mitglieder, die nicht mehr spielen wollen oder können, können auf Antrag als passive Mitglieder ohne Spielberechtigung in der Abteilung verbleiben. Ab dem auf den Antrag folgendem Jahr zahlen sie einen reduzierten Abteilungsbeitrag, dieser berechtigt zu 1 Stunde kostenlosem Spielen pro Saison auf der Tennisanlage. Der Vordruck Gastspieler ist auszufüllen und mit dem Vermerk passives Mitglied in den vorgesehenen Briefkasten einzuwerfen. Passive Mitglieder können diese Stunde auch mit einem Gastspieler nutzen.

7.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft der Tennisabteilung muss schriftlich an den Hauptverein gerichtet werden. Dabei sollte zum Ausdruck kommen, ob ggf. die Mitgliedschaft im TSV Gölldorf gekündigt wird. Die Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Jahres kündbar.

## **§ 2 FINANZWESEN**

1. Neben dem Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein werden zur Regulierung der Ausgaben der Tennisabteilung zusätzlich erhoben:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr, die derzeit auf 0 Euro gesetzt ist.
- b) jährlicher Abteilungsbeitrag fällig bis 01.04 des jeweiligen Jahres. Bei Eintritt bis zum 31. Juli wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Nach dem 31. Juli 50% des Jahresbeitrages.
- c) gegebenenfalls notwendige Umlagen als Ersatz für nicht erbrachte Pflicht-Arbeitsstunden, fällig zum 01.04 im Folgejahr.
- d) gegebenenfalls Spiel- und Eintrittsgelder zu Spielen und Veranstaltungen zurückfordern.
- e) Kostenbeteiligungen für Trainer und/oder Hallenkosten.

Die Beträge zu a) bis c) beschließt eine ordentliche oder nötigenfalls eine außerordentliche Abteilungsversammlung.

2.

Bei Eintritt als aktives Mitglied in die Abteilung Tennis erhebt die Abteilung auf Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich zu den laufenden Beiträgen (Vereins- und Abteilungsbeiträge) für Erwachsene:  
ggf. eine Aufnahmegebühr.

Jugendliche mit Elternmitgliedschaft:  
Keine Aufnahmegebühr.

Ehemaligen Mitgliedern, die zwar aus der Tennisabteilung ausgeschieden sind, aber als Mitglied im TSV Gölldorf verblieben sind, wird bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr erlassen.

3.

Geleistete Beiträge oder Gebühren sind weder übertragbar noch rückzahlbar. Die Zahlungen gemäß Ziffer 1 a-c werden mit Lastschriftverfahren eingezogen. Ziffer e.) kann bei Bedarf auch als Lastschrift eingezogen werden.

4.

Die Höhe der Spiel- und Eintrittsgelder für Spiele und Veranstaltungen und Kostenbeteiligungen für Trainer und/oder Hallenkosten werden vom Tennisausschuss festgelegt.

5.

Der Tennisausschuss hat der Abteilungsversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Abteilungsversammlung hat über die Entlastung zu beschließen.

6.

Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Tennisabteilung entstehen, sind über die Kasse der Tennisabteilung abzurechnen.

7.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs (=Kalenderjahr) ist mit der Hauptkasse des TSV Gölldorf abzurechnen.

### **§ 3 ORGANE DER TENNISABTEILUNG**

Die Organe der Tennisabteilung sind:

a) die Abteilungsversammlung

b) der Tennisausschuss

bestehend aus:

1. Abteilungsleiter

2. stellvertretenden Abteilungsleiter

3. Kassierer

4. Schriftführer

5. Sportwart

6. Seniorensportwart

7. Jugendsportwart

8. Pressewart

9. Gerätewart

10. Breitensportwart

### **§ 4 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG**

Die jeweils anwesenden Mitglieder der Tennisabteilung bilden die

Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsversammlung wird vom Tennisausschuss einberufen.

a) als ordentliche Abteilungsversammlung regelmäßig im ersten oder zweiten Monat, spätestens jedoch bis zum 31. März eines Jahres. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder Tageszeitung.

b) als außerordentliche Abteilungsversammlung, wenn es nach Auffassung der Abteilungsleitung das Abteilungsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieser Abteilung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Begehrens durch Veröffentlichung wie unter a) erfolgen.

Für die Einberufung, Abwicklung und Protokollierung der Wahlen und Beschlüsse in der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß, d. h. an die Stelle:

a) der Mitgliederversammlung tritt die Abteilungsversammlung

b) des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes tritt der Tennisausschuss

c) des ersten Vorsitzenden tritt der Abteilungsleiter

d) der Jahreshauptversammlung tritt die ordentliche Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung kann eine Abteilungs-, Spiel- und Platzordnung beschließen.

## **§ 5 Tennisausschuss**

Zum Ausschuss gehören folgende Mitglieder:

1.
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Pressewart
  - f) Sportwart
  - g) Seniorensportwart
  - h) Jugendwart
  - i) Gerätewart
  - h) Breitensportwart

2.

Die Ausschussmitglieder werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.

Auf ein Mitglied können maximal nur zwei der unter Ziffer 1 aufgeführten Funktionen vereint werden. Umgekehrt können maximal 2 Mitglieder zusammen die unter Ziffer 1 aufgeführten Funktionen ausüben.

4.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann der Tennisausschuss einen Ersatz für die restliche Amtsdauer bestellen. Bei Ausscheiden des Abteilungsleiters(In) übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Geschäfte kommissarisch.

## **§ 6 AUFGABEN DES TENNISAUSSCHUSSES**

Die Leitung der Tennisabteilung obliegt dem Ausschuss, der für 2 Jahre gewählt wird.

1.

Dem Ausschuss obliegen die ordnungsgemäße Leitung der Abteilung, die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsorgane und die Verwaltung des Abteilungsvermögens.

2.

Er hat die Beschlüsse der Abteilungsversammlung auszuführen.

3.

Er hat die Spiel- und Platzordnung aufzustellen.

4.

Die Bildung weiterer Mannschaften und Anmeldung zum Punktspielbetrieb wird ebenfalls vom Ausschuss entschieden.

5.

Der Ausschuss ist auch zuständig für die Anstellung eines Trainers und Platzwarts.

6.

Er kann weitere Aufgaben an Mitglieder übertragen oder sie damit beauftragen.

7.

Einvernehmlich mit dem Vereinsvorstand gegebenenfalls besondere Ausschüsse gemäß Vereinssatzung zu bilden.

8.

Am Ende seiner Amtsperiode unterbreitet der Ausschuss der Abteilungsversammlung einen Wahlvorschlag zur Neu- oder Wiederbesetzung der Ämter. Der Abteilungsleiter ist gem. § 13 Ziffer 2 der Vereinssatzung vom Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen und gehört dadurch dem Ausschuss des TSV Gölldorf an.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf der Mitglieder (einschließlich Abteilungsleiter oder Stellvertreter) anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Abteilungsleiter. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

9.

Die Einzelaufgaben der Ausschussmitglieder werden, in den vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einzuberufenden Arbeitssitzungen des Tennisausschusses festgelegt.

Aufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder:

### **Abteilungsleiter**

Der Abteilungsleiter ist Vorstand der Tennisabteilung und vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein und nach außen. Er führt den Vorsitz im Ausschuss und in der Abteilungsversammlung. Die Beratungen hat er vorzubereiten und zu leiten. Er kann nicht wiederkehrende Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 Euro veranlassen.

### **Stellvertretender Abteilungsleiter**

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt die Abteilung in Abwesenheit des Abteilungsleiters. Er hat diesen in seinen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere obliegt ihm die Überwachung oder Durchführung der gefassten Ausschussbeschlüsse .

### **Kassenwart**

Er ist zuständig für die gesamten Finanzen und die Verwaltung des Beitragsaufkommens, auch gegenüber dem Hauptverein.

Ihm obliegt die Führung der Kasse und des Kassenbuchs und die Rechnungslegung zum Jahreschluss.

Er hat Mahnungen zu erlassen und bei verweigerter Zahlung Antrag auf Ausschluss zu stellen.

In der Abteilungsversammlung hat er über die abgelaufene Amtsperiode Bericht zu erstatten.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Kasse und Kassenbuch vor Vorlage des Berichts an die Abteilungsversammlung durch die Kassenprüfer geprüft sind.

Er ist in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss dafür verantwortlich, dass rückständige Zahlungen eingefordert werden.

Die Abrechnung mit der Hauptkasse hat in Absprache mit dem Kassier zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

### **Schriftführer**

Er fertigt die Protokolle der Ausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen und erledigt den anfallenden Schriftverkehr, insbesondere die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke.

### **Sportwart**

Der Sportwart ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Spielbetriebs und der Verbandsspiele.

Er ist zuständig für Punkt- und Freundschaftsspiele sowie für Vereins-Meisterschaften.

Er informiert die Mannschaftsführer über Regeländerungen.

### **Jugendwart**

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder in der Tennisabteilung.

**Er ist zuständig für Punkt- und Freundschaftsspiele im Jugendbereich, sowie alle Veranstaltungen, Ausflüge etc.**

### **Pressewart**

Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, für Presseberichte, Darstellungen des Vereins und Veröffentlichung von Terminen und Ergebnissen in den Zeitungen.

### **Gerätewart**

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Wartung der vorhandenen Geräte und Werkzeuge. Insbesondere nach Saisonende sind vom Gerätewart die Gerätschaften zu überprüfen und ggf. Wartungsarbeiten zu veranlassen.

### **Breitensportwart**

Der Breitensportwart ist verantwortlich für Förderung und Betreuung von Mitgliedern die nicht in Mannschaften aktiv sind.

### **Senioren sportwart**

Der Seniorensportwart ist verantwortlich für die sportlichen Belange der Seniorenmannschaften.

10.

Für die Ausführung der übernommenen Aufgaben ist der dafür Bestimmte voll verantwortlich. Bei Verhinderung ist er verpflichtet, für die Übernahme seiner Aufgaben durch eine anderes Ausschussmitglied selbst Sorge zu tragen.

11.

Zur Übersichtlichkeit der Ansprechpartner kann ein Organigramm an geeigneter Stelle aufgehängt werden.

## **§ 7 KASSENPRÜFER**

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden der Kassier des Hauptvereins und 1(ein) bei der Generalversammlung gewählter Kassenprüfer bestellt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über diese Prüfung einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der ordentlichen Abteilungs- und Generalversammlung des TSV Gölldorf zu berichten.

## **§ 8 INKRAFTRETEN**

Die Abteilungsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Abteilungsversammlung in Kraft.

Beschlossen in der ordentlichen Abteilungsversammlung am 13.03.2010.

Gölldorf, den 13.03.2010

DER TENNISAUSSCHUSS  
DER TENNISABTEILUNG IM TSV Gölldorf 1907 e.V.

Martin Eglof  
(Abteilungsleiter)

